

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.1987

Geschäftszahl

87/17/0213

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kirschner und die Hofräte Dr. Kramer und Dr. Wetzel als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Hadaier, in der Beschwerdesache des F H und Genossen, vertreten durch Dr. Heinz Walther, Rechtsanwalt in Klagenfurt, Alter Platz 23, gegen den Gemeindevorstand der Gemeinde Maria Wörth, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht, den Beschluss gefasst:

Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

Das Bundesland Kärnten hat den Beschwerdeführern Aufwendungen in der Höhe von S 10.365,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Der Bürgermeister der Gemeinde Maria Wörth hat nach Einbringung der Beschwerde, aber vor Zustellung der Verfügung über die Einleitung des Vorverfahrens die Berufungsvorentscheidungen vom 7. Juli 1987, Zl. 940/H/87, erlassen. Dadurch wurden die Beschwerdeführer nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit³, S. 537) klaglos gestellt, doch ist in einem solchen Fall das Verfahren nicht nach § 36 Abs. 2, sondern nach § 33 Abs. 1 VwGG einzustellen (vgl. u.a. den hg. Beschluß vom 22. November 1968, 197/68, Slg. Nr. 3815/F).

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff, 55 Abs. 1 zweiter Satz VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, BGBl. Nr. 243/1985 (vgl. hiezu u.a. den Beschluß eines verstärkten Senates vom 30. März 1977, Slg. Nr. 5111/F).

Ohne Einfluß auf die Höhe des zuzuerkennenden Schriftsatzaufwandes war der Umstand, daß die vorliegende Säumnisbeschwerde von mehreren Beschwerdeführern eingebracht wurde. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluß vom 8. September 1977, Zl. 788/77, dargetan hat, gebührt nach den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes über den Aufwandsatz der Schriftsatzaufwand für den mit der Einbringung der Beschwerde verbundenen Aufwand. Eine mehrfache Vergütung sieht das Gesetz (§ 52 Abs. 1) nur für den Fall vor, daß in einer Beschwerde von einem oder mehreren Beschwerdeführern mehrere Verwaltungsakte angefochten werden. Eine gleichartige Regelung für Säumnisbeschwerden enthält das Gesetz dagegen nicht.

Schriftsatzaufwand für den Ergänzungsschriftsatz vom 12. Juni 1987 gebührte nicht, da das Gesetz die Zuerkennung des Schriftsatzaufwandes nur einmal pro Beschwerdefall vorsieht. Hingegen waren Stempelgebühren für die in Befolgung des Verbesserungsauftrages vom 13. Mai 1987 eingebrachten Schriftsätze im erforderlichen Ausmaß zuzusprechen (vgl. die bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit³, S. 680 f. wiedergegebene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes).

Wien, am 18. 12. 1987